

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erste Änderung der Hauptsatzung	1
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen – Beitrittsbeschluss	2
Bebauungsplan Nr. 27 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen – Inkrafttreten der Satzung	3
Bebauungsplan Nr. 11 Industriegebiet „An den Kammern“ der Stadt Grimmen – Aufhebung Aufstellungsbeschluss	5
Dritte Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Grimmen – Sondernutzungssatzung	6
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Juni zum Geburtstag	8
Aufruf Spendenaktion	9

Stadt Grimmen

Erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grimmen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 17.06.2021 folgende erste Änderung der 2019 neu gefassten Hauptsatzung der Stadt Grimmen beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Grimmen wird die Wortgruppe „jeweils am Mittwoch“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 18.06.2021

gez. Wildgans
Stadtrat

(Diese Änderungssatzung wurde am 18.06.2021 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.)

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470, Fax (03 83 26) 472 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen – Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 35b

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Beitrittsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2020 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen beschlossen.

Mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 10. Mai 2021, AZ 511.140.01.10053.21 wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen mit nachfolgender Maßgabe und Hinweisen genehmigt.

Maßgabe ist, die Art der baulichen Nutzung nach den Vorgaben des BauGB, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) darzustellen. Es ist zu entscheiden, ob eine Sonderbaufläche oder ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden soll. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit wird die Änderung der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ zu einer Sonderbaufläche „S“ mit Zweckbestimmung „Regenerative Energie-Solar“ vorgenommen.

Mit Beschluss vom 17.06.2021 ist die Stadtvertretung der Stadt Grimmen dieser Maßgabe beigetreten.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Ablauf des 29. Juni 2021 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimmen) wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen mit Begründung einschließlich Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Blindgutachten und der zusammenfassenden Erklärung können ab sofort während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung, Markt 1 (Verwaltungsgebäude Haus III) in 18507 Grimmen und auf der Homepage der Stadt Grimmen unter https://www.grimmen.de/cgi-bin/homepage/grimmen.pl/Satzung_Liste_B_und_F-Plaene, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, der in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (§ 5 Abs.5) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grimmen, 18.06.2021

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 27 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen Inkrafttreten der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 27 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 17.12.2020 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Blendgutachten zur Satzung wurden gebilligt.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 27 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen tritt mit Ablauf des 29.06.2021 in Kraft.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 27 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen und die Begründung mit Umweltbericht, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Blendgutachten können ab sofort während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

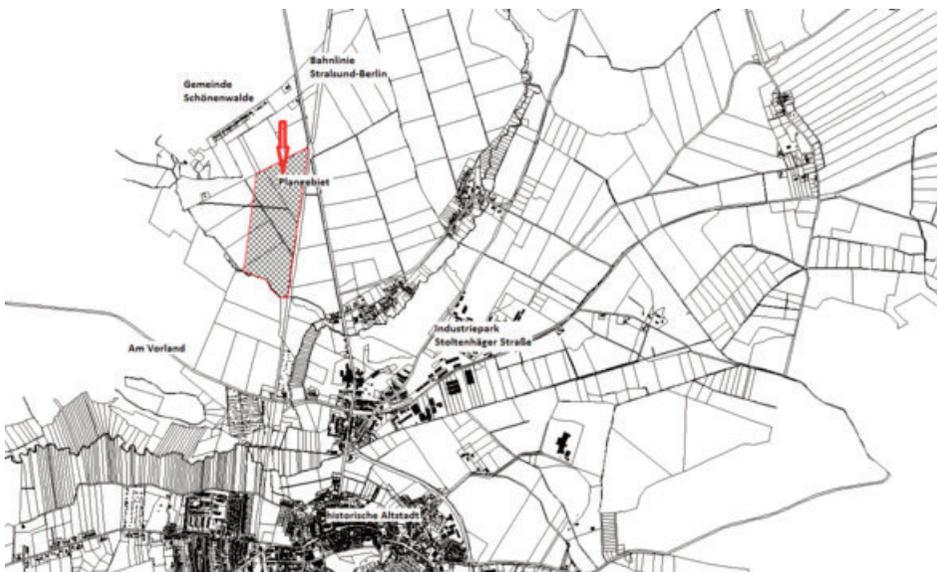
oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung, Markt 1 (Verwaltungsgebäude Haus III) in 18507 Grimmen und auf der Homepage der Stadt Grimmen unter https://www.grimmen.de/cgi-bin/homepage/grimmen.pl/Satzung_Liste_B-_und_F-Plaene, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Am Vorland“, südlich des Ortsteiles Schönewalde der Gemeinde Papenhagen und unmittelbar westlich an die Bahnstrecke Stralsund-Neubrandenburg angrenzend.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 gemäß § 5 Abs. 5 enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Übersicht: (Copyright: Caigos Stadt Grimmen)

Grimmen, 18.06.2021

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11 Industriegebiet „An den Kammern“ der Stadt Grimmen Aufhebung Aufstellungsbeschluss

„1. Der für das Plangebiet östlich des Gewerbeparkes ‚An den Kammern‘ (ehem. Grundstück des Geflügelschlachtbetriebes ‚Guts Gold Geflügelgesellschaft mbH‘), westlich der Waldfläche ‚Kammerholz‘, im Norden an das Verbandsgewässer Graben 21/1/015 des WBV ‚Ryck-Ziese‘ und im Süden an die stillgelegte Hausmülldeponie angrenzend, auf den Flurstücken 163/5 und teilweise 163/6 und 164, Flur 3 der Gemarkung Grimmen mit Datum vom 18.09.2008 durch die Stadtvertretung gefasste Aufstellungsbeschluss 20/2008 -SBA- soll aufgehoben werden.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Quelle: caigos Stadt Grimmen

Grimmen, 18.06.2021

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

Dritte Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Grimmen – Sondernutzungssatzung –

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Doppik-Erleichterungsgesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, Ansatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I S. 2694) und den §§ 22 ff Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes Gesetz zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 5. Juli 2018 (GVOBl. S. 221) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen am 17. Juni 2021 folgende Dritte Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Grimmen – Sondernutzungssatzung – vom 3. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 8 Absatz 4** wird wie folgt gefasst:

„In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien, Wählergemeinschaften und Wahlbewerber*innen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Maximal drei Monate vor einer jeden Wahl dürfen zur Durchführung der Wahlwerbung je Partei, Wählergemeinschaft und Wahlbewerber*innen höchstens 40 Plakatstandorte an Straßenlaternen im Stadtgebiet sowie fünf Plakatstandorte an Straßenlaternen je Ortsteil in Anspruch genommen werden. Pro Plakatstandort an einer Straßenlaterne dürfen bis zu zwei Plakate in einer Plakatgröße bis zum Format A 1 beidseitig deckungsgleich (Vorderseite und Rückseite) angebracht werden. An jeder Straßenlaterne sind höchstens drei Plakatstandorte übereinander gestattet.“

2. **§ 14 Absatz 1** wird nach Buchstabe f neu gefasst und ergänzt wie folgt:

- „g. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die höchstzulässige Anzahl an Plakatstandorten an Straßenlaternen überschreitet,
- h. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 die höchstzulässige Plakatgröße überschreitet,
- i. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 4 die höchstzulässige Anzahl an Plakatstandorten pro Straßenlaterne überschreitet.“

Artikel 2

Die Verwaltung kann den vollständigen Wortlaut der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Grimmen - Sondernutzungssatzung – in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Grimmen bekannt machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, den 18. Juni 2021

gez. Wildgans
Stadtrat

– Siegel –

(Dritte Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Grimmen – Sondernutzungssatzung – wurde am 18.06.2021 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.)

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 18.08.2021**

Die Stadt Grimmen *gratuliert im Monat Juni zum Geburtstag*

Frau Inge Horn	zum 94. Geburtstag	Frau Ilse Melms	zum 82. Geburtstag
Frau Hilde Petrat	zum 93. Geburtstag	Herrn Reinhard Padlowski	zum 82. Geburtstag
Herrn Günter Reinhold	zum 92. Geburtstag	Herrn Waino Hildebrandt	zum 82. Geburtstag
Frau Annelies Kießling	zum 92. Geburtstag	Herrn Helmut Günther	zum 82. Geburtstag
Herrn Otto Schneider	zum 92. Geburtstag	Frau Anneliese Neumann	zum 82. Geburtstag
Frau Ludwiga Horn	zum 89. Geburtstag	Herrn Rolf Schneider	zum 82. Geburtstag
Frau Erika Moldenhauer	zum 88. Geburtstag	Frau Lieselotte Hauff	zum 82. Geburtstag
Frau Gisela Klonowski	zum 87. Geburtstag	Herrn Fritz Schwarz	zum 82. Geburtstag
Herrn Waldemar Heldt	zum 87. Geburtstag	Frau Mechthild Otto	zum 82. Geburtstag
Frau Gerda Bentzien	zum 87. Geburtstag	Herrn Horst Weinheimer	zum 82. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Schuldt	zum 87. Geburtstag	Herrn Wolfgang Vathje	zum 82. Geburtstag
Frau Lieselotte Düsing	zum 87. Geburtstag	Frau Waltraud Saß	zum 81. Geburtstag
Herrn Fritz Kalde	zum 87. Geburtstag	Herrn Helmut Zilm	zum 81. Geburtstag
Frau Gerda Dürkopp	zum 87. Geburtstag	Frau Ursel Heß	zum 81. Geburtstag
Frau Gisela Lüdemann	zum 86. Geburtstag	Frau Rosemarie Zeeck	zum 81. Geburtstag
Frau Erna Hückstädt	zum 86. Geburtstag	Frau Ursula Schendel	zum 81. Geburtstag
Herrn Ulrich Heß	zum 86. Geburtstag	Frau Gisela Hinz	zum 81. Geburtstag
Herrn Dieter Jürgens	zum 86. Geburtstag	Frau Irmtraud Bombowsky	zum 80. Geburtstag
Frau Marta Beetz	zum 85. Geburtstag	Herrn Rolf Bandelin	zum 80. Geburtstag
Herrn Otto Peck	zum 85. Geburtstag	Frau Inge Sonnenberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Kurt Borgwald	zum 85. Geburtstag	Frau Martina Schaloske	zum 80. Geburtstag
Herrn Werner Pussehl	zum 85. Geburtstag	Frau Brigitte Thees	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Bollbuck	zum 84. Geburtstag	Frau Wladyslawa Steffen	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Blohm	zum 83. Geburtstag	Herrn Hans-Jürgen Gömöry	zum 70. Geburtstag
Herrn Erhard Wendlandt	zum 83. Geburtstag	Herrn Klaus Kroll	zum 70. Geburtstag
Frau Thea Funk	zum 83. Geburtstag	Frau Helga Teske	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Fritz	zum 83. Geburtstag	Frau Bärbel Broszinski	zum 70. Geburtstag
Frau Anna Baumann	zum 83. Geburtstag	Herrn Klaus Zepernick	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinhold Schestak	zum 83. Geburtstag	Herrn Wilfried Stabenow	zum 70. Geburtstag
Frau Helene Liehr	zum 83. Geburtstag	Frau Hannelore Reimer	zum 70. Geburtstag
Herrn Willi Steding	zum 82. Geburtstag	Frau Renate Zank	zum 70. Geburtstag



Unterstütze unser Projekt

Non Stop unterwegs für den guten Zweck

Finanzierungszeitraum: 12.05.2021 - 31.07.2021

Möchtest du uns helfen, überweise deinen Beitrag bis spätestens 5 Tage vor Finanzierungsende an:

Kontoinhaber:	99 Funken Crowdfunding
IBAN:	DE64300500007060506412
BIC:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	P1798 Non Stop unterwegs für den guten Zweck
Projektinitiator:	Strukturförderverein "Trebeltal" e.V. Vereinsstraße 13 18465 Tribsees, Deutschland sfv-trebeltal@t-online.de

Mit deinem Beitrag unterstützt du das Projekt gemeinsam mit vielen anderen Menschen. Falls das Projekt das Finanzierungsziel nicht erreicht, erhalten alle ihr Geld zurück. Eine Spendenquittung kannst du ggf. direkt bei den Projektinitiatoren anfragen. Mehr Informationen zum Projekt unter: <https://www.99funken.de/nonstop>

Bitte beachte: Vorkasse-Überweisung ist nur möglich bis max. 5 Tage vor Finanzierungsende. Mit deiner Zahlung willigst du in die Speicherung deines Namens und Betrages auf der Crowdfunding-Plattform 99funken.de ausdrücklich ein. Dein Name ist nicht öffentlich zu sehen. Mehr zum Datenschutz und Nutzungsbedingungen im Internet unter: www.99funken.de/ueber/datenschutz.html und www.99funken.de/ueber/nutzungsbedingungen.html

Eine Initiative der Sparkasse Vorpommern
in Kooperation mit der Neorot GmbH.

99 FUNKEN



Strukturförderverein Trebeltal e.V.

Beim letzten TÜV im März 2021 war es kurz vor knapp... Um ein Haar hätten wir unseren fast 30 Jahre alten LKW Kipper ersatzlos in den Ruhestand schicken müssen. Doch dann kam der rettende Anruf, denn in England gab es tatsächlich noch einen Auspuff für unser „Schmuckstück“ zu bestellen.

So konnten wir unseren LT nochmal einen Schubs geben in die nächste Runde... die allerdings wohl dann endgültig die letzte Runde für ihn sein wird, denn die besten Zeiten hat das Fahrzeug längst hinter sich...

Er ist inzwischen so in die Jahre gekommen, dass wir ihn über kurz oder lang gegen einen guten „neuen“ Gebrauchten austauschen müssten, um auch weiterhin für den guten Zweck unterwegs sein zu können.

Unser Fahrzeug hat mehrere hunderttausend von Kilometern gerissen, um Windbruchholz aus den umliegenden Wäldern abzutransportieren, um es aufzuarbeiten oder zu Brennholz zu verarbeiten... oder Bierzeltgarnituren von A nach B zu fahren, damit ein Dorf- oder Stadtfest gefeiert werden konnte... oder um Produkte, die in unserer vereinseigenen Holzwerkstatt gefertigt wurden, auszuliefern...
oder, oder, oder...

Auch wenn bei Herrn Müller, Meyer oder Schulze etwas kaputt ist und repariert werden muss oder jemand was „zu fahren“ hat, stehen wir mit unserem LKW am Start, um zu helfen.

Inzwischen ist er leider so „flügelahm“ geworden, dass er es grad noch so auf die 80 km/h schafft... und oftmals gibt er uns ein Zeichen, dass er nun endlich in den wohlverdienten Ruhestand entlassen werden möchte, indem dann im Cockpit die Lämpchen zu blinken beginnen, wie an einem Weihnachtsbaum...

Auch von außen ist er inzwischen "ein echtes Unikat", denn der "Zahn der Zeit" nagt und nagt... und hat im Laufe der Jahre viele kleine und große Roststellen ins Fahrerhaus gefressen...

Um es auf den Punkt zu bringen... wir müssen unseren treuen Weggefährten in den Ruhestand schicken und brauchen Ersatz!

Unser Ziel ist es, auch weiterhin viele, viele, viele gute Taten zu vollbringen.

Unterstützen Sie uns und unsere Arbeit mit Ihrer Spende!

Vielen Dank!